



Nr. 1279

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 16.12.2019

Zweite Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig (Praxisphase und Fachpraktikum)

Hiermit wird die durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 23.10.2019 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 11.12.2019 genehmigte Zweite Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Zweite Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig
(Praxisphase und Fachpraktikum)**

Abschnitt I

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK 6) hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 11.12.2012 (TU Verkündungsblatt Nr. 1016), berichtigt mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1183 vom 21.09.2017, zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 28.09.2017 (TU Verkündungsblatt Nr. 1189), beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe b) wird das Wort „einem“ durch „einen“ ersetzt.

2. § 15 wird folgendermaßen geändert:

Satz 1 und 2 nach Buchstabe c) werden ersetzt durch folgende Fassung: „Das Bestehen wird durch die/den Tandem-Lehrende/n der TU Braunschweig festgestellt, die/der zuvor die Entscheidung über das Bestehen von der/dem anderen Tandem-Lehrenden und den Mentoren und/oder Mentorinnen eingeholt hat. Im Falle des Nichtbestehens müssen mindestens 50 % der Betreuenden der Meinung sein, dass der Praxisblock nicht bestanden ist. Der Praxisblock ist dann in beiden Fächern nicht bestanden und muss in beiden Fächern wiederholt werden. Eine Wiederholung ist insgesamt zweimal möglich. Es ergeht ein Bescheid durch den Prüfungsausschuss.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz werden die Anführungszeichen gelöscht.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.